

desselben erlittenen Widerstandes an seiner Person oder Kleidung entdeckt worden;

- g) daß etwas bei ihm gefunden, oder von ihm bei der Verfolgung weggeworfen worden, was der Getödtete oder Verletzte zur Zeit des an ihm verübten Verbrechens bei sich hatte.

Wenn das Widerspiel dessen, was der Beschuldigte zu seiner Verantwortung über die gegen ihn streitenden Anzeigen vorbringt, rechtlich bewiesen, folglich seine Verantwortung offenbar falsch ist, dann kann auch Einer der hier bemerkten Umstände zur Ueberweisung hinreichen.

IV. Bei andern Verbrechen muß sich aus der Untersuchung klar zeigen, daß der Beschuldigte ein Mensch ist, zu dem man sich des angeschuldeten Verbrechens allerdings versehen kann, entweder, weil er schon eher um eines Verbrechenswillen in gerichtliche Untersuchung gezogen, und nicht für schuldlos erkannt worden, oder, weil er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermögend ist, oder weil er mit berüchtigten Verbrechern Gesellschaft und vertrauten Umgang gehabt hat.

Nebst dem müssen wenigstens zwei der nachfolgenden Umstände auf den Beschuldigten zu treffen, und rechtlich bewiesen sein:

- a) daß bei ihm; oder in seiner Wohnung, oder in einem andern für ihn zugänglichen Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung des Verbrechens dienen, und demselben in seinem Stande und Gewerbe ganz überflüssig sind;
- b) daß bei ihm, oder in seiner Wohnung, oder in einem von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Gegenstände des Verbrechens, oder zurückgelassene Merkmale desselben, worin sie immer bestehen mögen, angetroffen werden;
- c) daß er an dem Orte wo das Verbrechen begangen worden, vor, während oder nach der That sich eingeschlichen, oder verborgen gehalten, oder darans fortgeschlichen habe;
- d) daß er nach rüchtbar gewordenen Verbrechen ohne andere scheinbare Ursache entflohen, oder sich verborgen gehalten;
- e) daß er einen Handwerksmann oder Künstler ausgegangen